Die brandenburgische Kanzlei, ihr Urkunden- und Registerwesen unter der Regierung des Kurfürsten Johann (1486—99).

(Kapitel 2).

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

GENEHMIGT VON DER

PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT
ZU BERLIN.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Von

Max Arendt
aus Berlin.

Tag der Promotion: 14. Oktober 1913.

401

Referenten: Herr Professor Dr. Tangl.
Herr Professor Dr. Hintze.

Mit Genehmigung der hohen Fakultät kommt hier nur Kapitel 2 zum Abdruck. Die ganze Arbeit wird im „Archiv für Urkundenforschung“ (herausgegeben von Brandi, Bresslau und Tangl) erscheinen.

Hermann Blanke's Buchdruckerei und Verlag,
Berlin C. 54, Kleine Rosenthalerstr. 9.

Meinen lieben Eltern und meinem
lieben Bruder.

Die brandenburgische Kanzlei, ihr Urkunden- und Registerwesen unter der Regierung des Kurfürsten Johann (1486-99).

Inhaltsübersicht von Kapitel 1.

Die erhaltenen Bestände.

Das für die vorliegende Arbeit benutzte Material liegt im Geh. Staats-Archiv zu Berlin[1]) in dreifacher Gestalt vor: als Concepte, Originalurkunden und Register. Die letzteren spielen bei den Untersuchungen die weitaus wichtigste Rolle.

a) Die Register.

Von vornherein sei bemerkt, dass der Sprachgebrauch der Zeit mit dem Worte Register nicht die officielle Buchung des Urkundenauslaufs im Gegensatz zu der des Urkundeneinlaufs im Copialbuch bezeichnet — wie wir es heute tun; eine derartige Scheidung wird damals nicht beachtet. So enthalten die Bände zwar hauptsächlich die Buchung des Auslaufs, doch ist auch des öfteren der Einlauf berücksichtigt, gelegentlich sind sogar Schriftstücke nicht urkundlichen Charakters (Inventarien, Rechnungen) wiedergegeben, sodass man unter diesen Registern ganz allgemein fortlaufend benützte Hilfsmittel der Kanzlei zu verstehen hat.

[1]) Einige Urkunden liegen auch im Hausarchiv zu Charlottenburg und im Archiv der Stadt Berlin.

Vier solcher Register kommen in Betracht; sie werden im Geh. Staats-Archiv als Rep. 78 Nr. 16, 17, 20/21 und Rep. 78a Nr. 13 geführt. Aeussere Gestalt wie innere Anlage beweisen, dass sie an gleicher Stelle zur selben Zeit entstanden sind.

Wir haben es mit reinen Verwaltungsregistern zu tun, die nach territorialen Gesichtspunkten geschieden sind: Nr. 16 ist bestimmt für die Mittelmark, Nr. 17 für die Altmark, Nr. 13 für die Neumark. Inhaltlich zerfällt jedes dieser Register von vornherein nach dem Charakter der aufzunehmenden Eintragungen in zehn Sonderregister: Confirmationen, Privilegien, Eigentumsbriefe, Mannschaftslehen, Bürgerlehen, Leibgedinge, Angefälle, Erlaubnisbriefe, Wiederkaufsbriefe und Gemeinbriefe.[2]) In ihnen sind die ausgegebenen Urkunden copiert und die vorgenommenen Akte in Regestform vermerkt worden. Die Register beginnen 1486 und führen in relativ chronologischer Folge bis zum Ende der Regierung Kurfürst Johanns.

Hinsichtlich ihrer Anlage besteht ein Unterschied gegen die früheren Zeiten: unter den beiden ersten Hohenzollern waren die Register reine Sammelbände,[3]) unter Albrecht Achilles ist man dazu übergegangen, die Registrierung vorzunehmen in nebeneinander systematisch geführte lose Lagen, die später zu Bündeln vereinigt wurden;[4]) mit dem Regierungsantritte Johanns jedoch legte die Kanzlei die neuen Register so an, dass jedes der drei territorialen Register von vornherein ein zusammengehöriges Ganzes bildete, das sogleich in die erwähnten Sonder-

---

[2]) Es sind die gleichen wie zur Zeit Albrecht Achilles'; neu hinzugekommen ist die Gruppe der Privilegien. So ist eine von Regierung zu Regierung wachsende Specialisierung in der inneren Anlage der Register zu beobachten. cf. Wagner: Das brandenburgische Kanzlei- und Urkundenwesen zur Zeit des Kurfürsten Albrecht Archilles. Diss. Berlin 1911, S. 21 und Exkurs II.

[3]) Lewinsky: Die brandenburgische Kanzlei und das Registerwesen während der Reg. der beiden ersten Hohenzollernschen Markgrafen (1411 bis 70) Strassbg. 93 S. 12.

[4]) Wagner S. 19, 21.

register eingeteilt wurde. In der kurmärkischen Lehnskanzlei des 16. Jahrhunderts sind die Bände mit Blattnummerierung und Indices versehen worden,[5]) gebunden worden sind sie erst bei der Ueberweisung an das Staats-Archiv (1837).

Eine Ausnahmestellung nimmt Nr. 21 ein; es ist ein Fragment von neun Blatt, der Anfang eines Bürgerlehn-(Akt)-Registers, angelegt nach dem Muster von Nr. 20, das 1472 hergestellt wurde, um der Kanzlei einen Ueberblick zu verschaffen über die vorhandenen Bürgerlehen mit Rücksicht auf die von ihnen zu entrichtende Lehnware.[6])

Politische Register fehlen völlig; es sind solche wohl auch nie vorhanden gewesen.

b) Die Urkunden.

Das brandenburgische Urkundenwesen der Regierung Johanns braucht nur kurz behandelt zu werden; einerseits unterscheidet es sich nicht in wesentlichen Zügen von dem übrigen Urkundenwesen der Zeit, andererseits liegt jetzt im Gegensatz zum früheren Mittelalter der Wert nicht mehr auf der Echtheit der Einzelurkunde, sondern auf der Gesamtheit der Urkundenreihe; vor allem als Zeugnisse für die Organisation der Verwaltung kommen jetzt die Urkunden in Betracht, hier speziell als Mittel zur Erkenntnis der Registerführung. Somit ist auf das Formelwesen der Urkunden wenig Gewicht zu legen. Bemerkt sei nur, dass die untersuchten Urkunden (ca. 60 liegen in Berlin) mit verschwindenden Ausnahmen auf Pergament in deutscher Sprache verfasst sind; sehr wenige von ihnen zeigen Unterschriften (des Kanzlers) oder Kanzleivermerke. Von stets — doch in mannigfachster Gestalt — wiederkehrenden Formeln finden sich nur Titel, Promulgatio, Siegelankündigung, Orts- und Zeitangabe (letztere nach Festkalender, Inkarnationsjahren und Weihnachtsstil).

---

[5]) Mit Ausnahme von Band Nr. 13, der 1535, bei der Abtretung der Neumark, nach Küstrin wanderte.

[6]) Wagner a. a. O. S. 52 ff.

Die Siegel (Wappensiegel an Pressel oder Seidenschnur) zeigen fünf verschiedene Typen;[7]) häufig finden wir Zeugenmitbesiegelung. Ihrem Inhalte nach lassen sich die Urkunden in die aus den Registern bekannten Gruppen gliedern, zu denen noch richterliche Entscheide, Edikte und Staatsverträge sowie persönliche Schuldbriefe des Kurfürsten kommen.

Die für den Landesherrn materiell wichtigen Urkunden (Lehn-, Volborts-, Schuld- und Wiederkaufsbriefe) behielt die Kanzlei im Auge, ordnete nach dem Erlöschen des Rechtsinhaltes ihre Rückgabe an und machte sie durch Kassieren (Durchschneiden der Urkunde, Abschneiden oder Zerschlagen des Siegels) ungültig.

c) Die Concepte.

Mit Bestimmtheit ist anzunehmen, dass in der Kanzlei für die auszufertigenden Urkunden jetzt wie in den früheren Zeiten Concepte hergestellt worden sind. Die Ueberlieferung ist hier aber ganz ausserordentlich schlecht: nur ein einziges Concept ist vorhanden, und auch seine Erhaltung ist nur dem Zufall zu verdanken.[8]) Zusätze und Verbesserungen von anderer Hand beweisen eine spätere Durchsicht.

---

2. Kapitel.

Die Führung der Register.

a) Concept-Vorlage der Registereintragungen.

Eine Grundfrage, die bei Registeruntersuchungen verschiedenster Gruppen stets erörtert zu werden pflegt, ist, ob für die Registereintragungen die Originalurkunden oder deren Con-

[7]) Von denen M. Klinkenborg: „Die Siegel der Landesherren der Mark Brandenburg von 1415 bis 1688“ im Hohenzollernjahrbuch 1904 nur die drei gebräuchlichsten anführt (Beilage I Nr. 28—30).

[8]) Es ist aus Versehen dem Register Nr. 17 als Blatt 227 angefügt worden.

cepte als Vorlage gedient haben. Da nun für den hier behandelten Zeitraum aus der brandenburgischen Kanzlei Concepte fast gänzlich fehlen, ist es nicht möglich, die obige Frage durch Vergleichung der Registereintragung mit dem Concept sowie der ausgefertigten Urkunde zu entscheiden. So ergibt sich die Notwendigkeit, zuerst die Registereintragungen mit den Urkunden, sodann das einzige erhaltene Concept mit der entsprechenden Registereintragung zu vergleichen, und, wenn diese Wege nicht zum Ziele führen sollten, zu sehen, ob die Registereintragungen an sich nicht die Frage zu lösen geeignet sind.

Daher stelle ich zunächst im Folgenden den Text einer Originalurkunde dem ihrer Registereintragung gegenüber und wähle als Beispiel die Confirmation des Kurfürsten Johann für die Städte Berlin-Cöln vom 11. April 1486.[1])

Urkunde:	Registereintragung:[2])
	Confirmacio der stette Berlin und Coln.
Wir Johanns, von gots gnadenn marggrave zu Brandemburg, des heiligenn romischen reichs ertzcamerer unnd churfurste, tzu Stettin, Pomern, der Cassubenn unnd Wennden hertzog, burggrave tzu Normberg und forste tzu Rugenn	Wir Johanns etc.
bekennen und thun kunt offintlich mit disem brive gegenn allermenigelich, das	bekennen etc. das
wir unsern borgernn der stette Berlin und Coln, die nue sein und noch tzukomende sein, unsern lieben getrewenn bevestet unnd bestettigt haben, bevesten unnd bestettigen ine mit diesem	wir unnsern borgernn der stette zw Berlin unnd Coln, die nue sein unnd noch zukomende sein, unnsern liebenn getrewenn, bevestet unnd bestettigt habenn, bevestigen und bestettigen ine mit disem

[1]) Archiv der Stadt Berlin, Urkunde Nr. 90.

[2]) Rep. 78, 16 fol. 5 (jetzt 1[1]).

brive alle ire freyheitenn, alle ire rechtickeit und alle ire gewonheit, unnd wollenn und sollenn sie lassen behaltenn bey eren

unnd gnadenn, darbey sie in vergannngen getzeytenn sind gewessen. Auch wollen wir und sollen ine halten alle ire brive, die sy habenn

von fursten und furstynnen, unnd wollen und sollenn sie sunder allerley hindernus lassen und behaltenn mit allen gnaden, mit

allerley freyheit und rechtickeyt bey allen iren lehenn und erbenn, als sie das vor haben gehabt unnd besessen, auch wollenn

wir unnd sollen rittern, knappenn, borgern und gepawern und allen lewten gemeinlichen, beyde, geystlichen und werntlichen

haltenn ire brive unnd wollen sie lassenn bey irer freyheite, bey allen rechten unnd gnadenn, auch sollen unnd wollen wir unnd unnser

nachkomeling das mit nichte zugestattenn oder gevolbortenn noch gonnen, das sie oder ire nachkomeling auss irenn stettenn

geladenn werdenn, ane umb hanthafftige that, sundern sy

brive alle ire freyhait, alle ire gerechtigkait und alle ire gewonheit, unnd wollenn unnd sollen sie lassen unnd behalten bey eren

unnd gnadenn, darbey sy in vergangen tzeytenn sint gewessen. Auch wollen wir und sollenn ine haltenn alle ire brive, die sie habenn

vonn fursten und furstin unnd wollen und sollenn sy sunder allerley hindernus lassenn und behaltenn mit allenn gnadenn, mit

aller freyheit unnd gerechtigkait bey allenn irenn eygenn lehenn unnd erbenn, also sie das vor haben gehabt unnd besessenn, auch wollenn

wir unnd sollenn ritternn, knappenn, burgernn unnd gepawrenn unnd allen lewten gemeinclichenn, beyde, geistlichenn unnd wernntlichenn

halden yre brive unnd wollenn sy lassenn bey irer freyhait bey allen rechten unnd gnadenn, auch sollenn unnd wollenn wir unnd unnser

nachkomeling das mit nichte zugestattenn oder gefulbortenn noch gonnen, das sie oder yre nachkomeling auss yrenn stettenn

geladenn werdenn one umb hannthafftige that, sundernn sy

sullen zu rechte steen vor irenn schultenn, wer es auch, das ine oder irenn nachkomelingen einige brive vorgingenn oder vergangenn wern, die sollen wir unnde wollen unnd unser nachkomeling vonn worte zu worte nach dem lawt der brive und alss sie gewesenn sein, widergebenn, vernewenn, bestettigenn ane gift unnd ane gab, unnd auch von unsern amptlewtenn nymer in keinen tzeytenn gehindert geirret oder gekrencket noch von der marck verweyset sollenn werdenn in keinerley weiss, sundernn sie sollen darbey ungehindert ungeirret ewigclich bleiben in allermass, als sie vonn alter her gewest sein, auch das sie den ewigenn pfennyng, den sie gekawft habenn, ewigclichenn sollen behaltenn anhe allerley hindernus unnser unnd unser nachkomenn alse sy das von unnsern vorfarn, marggraven zu Brandemburg, brive habenn. Mit urkund des brives versigelt mit unnserm grossenn anhanngenden innsigell, der gegebenn ist zu Coln an der Sprew am dinstag nach dem suntag

sollen zurecht steen vor yrenn schultein, wer es auch, das in oder yrn nachkomeling einige brive vergingen oder verganngen wern, die sollenn wir unnd wollen unnd unnser nachkomeling von worte zu wort nach dem lawt der brive unnd also sie gewessen sein, widerwidergebenn, vernewenn und bestettigenn ane gift und ane gabe, und auch von unsernn amptlewtenn nymer in keinen tzeytenn gehindert geirret oder gekrencket noch vonn der marck verweyset sollenn werdenn in keinerley weis, sundern sie sollen darbey ungehindert ungeirret ewigclichenn bleybenn in allermas, als sie vonn alter her gewest sein, auch das sie den ewigenn pfening den sie gekauft habenn, ewigclichenn sollenn behaltenn an allerley hindernus unnser und unnser nachkomenn also sy das vonn unnsern vorfharnn, margravenn zw Brandemburg, brive haben.

Zuurkunt etc.

actum

Coln an der Sprewe

am dinstag nach dem suntag

misericordias domini nach Cristi, unnserss liebenn herrenn geburt tawsennt virhundert unnd darnach
im sechstenn und achzigestenn jarenn.

De mandato domini marchionis Sigismundus Czerer, doktor et cancellarius, subscripsit.

misericordias domini

anno etc. L XXXVI.

Gehen wir zunächst von der Annahme aus, die Registrierung sei nach der vorliegenden Originalurkunde erfolgt und betrachten wir die Abweichungen beider Texte. Ohne Bedeutung ist es natürlich für unsere Frage, dass sich im Register eine Ueberschrift findet; diese Ueberschriften, die über allen Registereintragungen stehen, sind von den Registratoren zugefügt worden, um das Ganze übersichtlicher und das Auffinden einer Eintragung leichter zu gestalten. Ebensowenig fällt der Umstand in's Gewicht, dass mehrere Worte des einen Textes anders geschrieben sind als die entsprechenden des anderen;[3]) dies hat seinen Grund darin, dass die Texte von zwei verschiedenen Händen geschrieben sind, so dass sich die Abweichungen aus dem verschiedenen Sprachgefühl der beiden Schreiber erklären. Bedeutsamer sind die Fälle, in denen ganze Wörter des einen Textes in dem anderen fehlen.[4])

Es handelt sich zwar nur um Füllwörter (abgesehen von „eygenn", Zeile 37, auf dem doch wohl ein gewisser Ton ruht der einzigen, auch sachlich bedeutenden Abweichung), doch ist es merkwürdig, dass nur in der Urkunde Wörter der Registereintragung fehlen, dass nicht das Umgekehrte der Fall ist. Betrachtet man nun, wie genau der Kern der Urkunde in beiden

[3]) So Zeile 20, 21, 26, 30, 35, 61, 78. Unberücksichtigt bleiben die geringfügigen Abweichungen, wie z. B. das Schwanken zwischen einfacher und Doppelkonsonanz u. ä.

[4]) Zeile 14, 24, 37, 69.

Fassungen sonst übereinstimmt, so ist der Grund nicht ersichtlich, aus dem der Registrator bei seiner Arbeit Wörter eingeschoben haben sollte. Vergleichen wir Eingangs- und Schlussformel der Konfirmation in beiden Texten, so ergibt sich, dass im Register diese Formeln auf das Mindestmass verkürzt sind. Wie noch gezeigt werden wird, weist die überwiegende Anzahl der Registereintragungen diese Verkürzung des Formelwesens auf. In dem erwähnten Concept nun, dass uns allein zur Verfügung steht, bemerken wir, wenigstens im Titel und Datum, dieselbe Verkürzung, und hier heisst es auch am Schlusse: actum, wie in der vorliegenden Registereintragung, während in sämtlichen Urkunden, die unzweifelhaft Erzeugnisse der brandenburgischen Kanzlei sind, dafür stets Gegeben steht.

Als wichtiger Punkt kommt hinzu, dass im Register die Unterschrift des Kanzlers, die ich bestimmt als eigenhändig anzusprechen kein Bedenken trage, fehlt. Bei der Annahme der Registrierung nach dem Original ist nicht recht einzusehen, weshalb der Registrator die Unterschrift nicht copiert haben sollte, denn an eine Unterfertigung des Originals erst nach erfolgter Registrierung kann nicht gedacht werden; vielmehr muss man annehmen, dass nach dem Vergleich mit dem Concept das Original — und nur dieses — unterfertigt worden ist. Das Fehlen der Unterschrift im Register sowie die anderen erwähnten Abweichungen sprechen m. E. dafür, nicht das Original, sondern das Concept als Vorlage der Registereintragung anzusehen. Damit ergibt sich die Tatsache, dass bei der Uebertragung ins Register das Concept sogar sorgfältiger abgeschrieben wurde als bei der Ausfertigung des Originals, denn dessen Abweichungen und Auslassungen erscheinen nun als Flüchtigkeiten des Schreibers.

Noch eine Anzahl weiterer Urkunden finden sich in den Registern in urkundlicher Gestalt wiedergegeben. Vergleicht man diese Texte miteinander, so ist das Ergebnis das gleiche wie bei dem eben behandelten Fall: im Register Kürzung des Formelwesens, doch sehr sorgfältige Wiedergabe des Textes,

während in den Urkunden einzelne Wörter fehlen, die, an sich bedeutungslos, für die Entscheidung der Frage doch wichtig genug sind, das Concept als Vorlage zu betrachten.

Neben diesen Fällen relativ grosser Uebereinstimmung zwischen Urkunde und Registereintragung finden sich vereinzelt solche, in denen die entsprechenden Texte ganz erheblich voneinander abweichen; es genügt, davon ein Beispiel zu geben.

a) Original:
(1490, März 1. St-A Arnsfelde II,3)

Wir Johanns, von gots gnaden marggrave zu Branndemburg, deß heiligen romischen reichs ertzkamerer und churfurste, zu Stettin, Pomern etc hertzog, burggrave zu Nuremberg und furste zu Rugen, bekennen offintlich mit disem brive vor uns, unser erben und nachkomen, marggraven zu Brandburg und sunst vor allermeniglich, dy in sehen, horen oder lesen, das wir unsern lieben getrewen Bartold Strobant, burger in unser stat Berlin, Thomas und Hansen, seinen vettern, auch dy Strobant gnant, auf ir fleissig ersuchen dise nachgeschriben dorffere zu rechtem manlehn und gesampter hant gnediglich gelihen haben, nemlich das dorff Arnsfeld auf dem Barnym gelegen, mit obersten und nydersten gerichten, kirchlehen, dem dinst, und sunst mit aller

b) Registereintragung:
(Rep 78 No 16 fol 182 i. d.)
Der Strobannd zum Berlin lehenbrive.

Wir Johanns Kurfurst etc

bekennen offennlich mit disem brive vor unns, unnser erben unnd nackomen unnd sonst vor allermeniglich, die in sehenn, horen oder leßen, das wir unserm lieben getrewen Bartold Strobannd, burger in unnser statt Berlin, unnd Thomas unnd Hansen, seinen vettern, auch die Strobannd genant, umb irer willigen dinst willenn, die sie unns offt unnd dicke getan haben, teglich tun und hinfurder wol thun sollen und mogen, darumb unnd auch von irer vleyssigenn bete wegen. so haben wir inen und iren rechten mennlichen leybs lehenns erbenn zu rechtem mann-

ztugehorung und gerechtigkeit, als sy und ir vorfarn das besessen, auf sy geerbt und in gebrauchung haben, das

dorff Rangerßdorff, auf dem Teltow gelegen, mit obersten und nydersten gerichten, kirchlehen und nemlich mit dem holtze, das daran ligt, und mit andern allen holtzungen, gresungen und waiden, acker, nutzungen und gebrauchungen, als in forfarn und sy das gehabt herbracht und in besytzung sind, im dorff Selchow virdhalbstuck gelts mit aller gerechtigkeit, al sy dy von alter gehabt haben, und wir leihen in solche obgnante guter, jerlich zinß und rentte zu rechtem manlehen und gesambter hant, und nachdem sy und ir vorfarn sich mit unserm vettern, marggrave Fridrichen, churfursten, seliger und loblicher gedechtnus, umb den widerkauf, den sein lieb auf solchen gutern behalten, nach laut der brive, so daruber außgangen sein, vertragen haben, also das sy und ir menlich leibs lehens erben furdermehr solche guter zu rechtem manlehen und nicht in widerkaufs weiß besitzen sollen, bewilligen wir solchen vertrag

lehen unnd gesampter hannt gnedigclich verlihenn das dorff Arnßfelde mit obersten und nidersten gerichten und kirchlehen, mit dem dinst und sunst mit aller zugehorung unnd gerechtigkeit, als vonn alters dartzu gehort hat, unnd das dorff Rangerßdorff mit oberstenn und niderstenn gerichten, kirchlehenn und nemlich mit dem holtze, das daran ligt und mit allen anndern holtzen, gresungen unnd waydenn, ackern, nutzungen und gebrauchungen, als vonn alter dartzu gehort hat; im dorff Selchow vir stucke gelts mit

aller gerechtigkeit, als sy die vonn alter gehabt haben, und wir leyhen in soliche obgnannte guter, jerlich zins unnd rent zu rechtem mannlehen unnd zu gesampter hannt

auch hiermit fur uns und unser erben in und mit craft dits brives, also, daß sy und ir mennlich leibs lehens erben solche dorffer und guter nue furder mehr von uns, unsern erben und der marggraveschaft zu Brandemburg zu rechtem manlehen und gesampter hant haben, besitzen und gebrauchen, so offt das not ist, nehmen und entpfahen, uns auch da von thun und pflegen sollen, als solcher manlehen recht und gewohnheit ist, wir verleihen in hirauf alles, das wir in von rechts wegen daran verleihen sollen und mogen, doch uns, unsern nachkomen an unser und sunst yderman an seiner gerechtigkeyt an schaden, und ob in das not sein werde, so sollen und mogen sy solche guter auf einen widerkauf verkauffen, als widerkaufs recht und gewonheit ist.

Zu urkunt mit unserm anhangenden insigell versigelt und geben zu Collen an der Sprew am montag nach dem suntag Invocavit, nach cristi, unsers lieben herren geburt, virtzehenhundert und im newntzigstenn jaren [also: 1490, März 1.].

in crafft unnd macht dits brives, also das sie

die zu rechtem mannlehen und gesampter hannt haben, besitzen und geprauchen,

die, so offt und dicke das noth thut, empfahenn und uns darvon halten und thun sollen, als solicher lehenn recht und gewonheit ist, wir verleihen in hiran alles, was wir in vonn rechts wegenn daran verleyhenn sollenn und mogen, doch unns, unsern erbenn und nachkomen an unnser unnd sunst menigclich an seinen gerechtigkeytenn on schadenn, und ob ine des noth sein wird, so sollen unnd mogen sie soliche guter wider zu einem widerkauff verkauffenn und versetzenn, als widerkauffs recht unnd gewonheit ist.
Czu urkunt etc.

actum am dinstag nach Margrete im LXXXVI [also: 1486, Juli 18].

Diese Gegenüberstellung bietet des Merkwürdigen genug. Man sieht wohl, dass es sich in beiden Fassungen um ein und dieselbe Urkunde handelt: der Rechtsinhalt stimmt in beiden genau überein. Doch ist die Fassung beider Texte an mehreren Stellen eine derart verschiedenartige, dass sich ohne Zweifel ergibt, die Originalausfertigung kann nicht der Registereintragung als Vorlage gedient haben. Das ist auch schon rein zeitlich unmöglich: das Originalpergament hat als Datum 1. März 1490, während die Registereintragung vom 18. Juli 1486, also vier Jahre früher, datiert ist. Infolgedessen drängt sich zunächst der Gedanke auf, dass beide Texte in keiner Beziehung zu einander ständen, dass vielmehr sowohl noch eine andere Urkunde als auch eine andere Registereintragung vorhanden sein müsste — doch keins von beiden ist der Fall. Es verhält sich mit den beiden Fassungen wohl so: im Jahre 1486 hat Kurfürst Johann bei seinem Regierungsantritte sämtliche Lehen neu bestätigt (wie es bei Herrenfall notwendig war), darunter auch das des Berliner Bürgers Strobant, und diese Neubelehnung gibt die Registereintragung wieder. Man hat damals — im Gegensatz zu der Zeit Albrecht Achills — an die Ausfertigung eines besonderen Originals nicht gedacht, sondern sich mit der Eintragung in das Register begnügt. — Ein solches Verfahren war ja durchaus nicht unerhört, vielmehr führt Lipperts[5]) ausdrückliche Untersuchung der Frage, inwieweit überhaupt für die in den Lehnbüchern gebuchten Belehnungen besondere Urkunden (Lehnbriefe) ausgestellt worden sind, zu dem Ergebnis, es sei geradezu als „gemeiner Brauch“ anzusehen, dass für die Hauptmasse der in den Lehnbüchern verzeichneten Belehnungen besondere Urkunden nicht ausgestellt wurden.

Wenige Jahre später, 1490, muss sich aus nicht mehr feststellbaren Gründen die ausdrückliche Vergabung eines Lehnbriefes an die betreffende Familie als wünschenswert herausgestellt haben. Daraus erklärt sich das nun auch teilweise ab-

[5]) Lippert: Die deutschen Lehrbücher Leipzig 1903 S. 101, 2.

weichend ausgefertigte und vor allem ganz anders datierte Original.

Dies Beispiel zeigt, dass in der brandenburgischen Kanzlei in dieser Zeit die eigentliche Beurkundung in der Registrierung allein bestand, dass eine Sonderausfertigung an die Partei zunächst überhaupt nicht vorgesehen war — im Lehnswesen also ein Rückschritt gegen die von Albrecht Achilles geübte Praxis.

Für die Entscheidung unserer Frage hilft uns der Fall nicht weiter, so dass wir dazu übergehen müssen, das erhaltene Concept seiner Registereintragung gegenüberzustellen.

Concept (Rep 78 No 17 fol 227)

Wir Johanns etc. bekennen offintlich mit di [sem brive] [6]) vor unns, unser erben und nachkommen und sun[st vor] ydermeniglich, das wir uff fleißig ersuchen [unsers] lieben getrewen Curt Ronsteden ∾, seiner [elichen] husfrawen, disse nachgeschriben guter, jerlich z[ins] und rent zu rechtem leipgeding gnediglich gelihen haben, nemlich im dorff Badinge Ronsteds [7]) hoff mit aller gerechtickeit und [zuge]horung, alße vir [8]) wispell hards korns und viert [halb] marck, von den holtzen deß

Registereintragung (No 17 fol. 129 i. d.).

Wir, Johanns, vonn gotts gnadenn marggrave zu Branndemburg, churfurst etc, bekennen offenntlich mit disem brive fur unns, unnser erbenn unnd nachkomen, marggraven zu Brandemburg, und sunst vor ydermenigclich, das wir auff fleissig ersuchen unsers liebenn getrewenn Curt Ronndesteden N., seiner elichen hawsfrawen, dise nachgeschriben guter, jerlich zins und rennt zu rechtem leipgeding gnedigclichenn gelihen haben, nemlich im dorff Bading seinen hoff mit aller gerechtigkeit unnd zugehorung, alß funff wispell harts kornns unnd virdhalb marck, vonn den

---

[6]) In eckigen Klammern ist das ergänzt, was auf dem jetzt abgenagten Rande des Blattes gestanden haben muss.

[7]) verbessert in: seinen.

[8]) verbessert in: funf.

hoves einen halben [wispell], halb gerst und halb roggen, geb[en] die mollest[ucken], und alle die rentstucken, geben newn scheffel harts korns.	holtzen des hoves einen halben wispell, halb gerstenn unnd halb roggen, geben dy mollenstucken unnd alle dy rennt-stuckenn, geben newn scheffel harts kornns [hier bricht die Eintragung ab].

Auf die Abweichungen der Texte im Formelwesen wie auf die verschiedene Schreibung einzelner Wörter ist nichts zu geben. Soweit jedoch die Registereintragung überhaupt vorhanden ist, stimmt ihr Text mit dem des Conceptes auf das Genaueste überein; es findet sich nicht die geringste Abweichung. So kann in diesem Falle gar kein Zweifel darüber bestehen, dass das Concept (und zwar nach erfolgter Durchsicht) als Vorlage für die Registereintragung gedient hat.

Leider ist dieser strikte Beweis nur in diesem einen Falle[9]) zu führen, doch genügt dieser völlig, um, mit Rücksicht auf

---

[9]) Bei der so mangelhaften Ueberlieferung von Concepten sei noch auf einen zweiten Fall hingewiesen, der ebenfalls das wörtlich genaue Uebereinstimmen der Registereintragung mit ihrer Vorlage zeigt. Es liegt der auch bei anderen Urkundengruppen wiederholt belegbare Fall vor, dass eine ursprünglich als Original gedachte Ausfertigung infolge von erkannten Mängeln mit Correkturen und Nachträgen versehen wurde, durch die sie sich nur noch als Vorlage für eine verbesserte Neuausfertigung eignete. Es handelt sich um eine Urkunde von 1496, Sept. 4 (unbesiegeltes Pergament, St.-A. Frankfurt Stadt III 37), einen Leibdingebrief für Margarethe, die Frau eines verstorbenen Frankfurter Bürgers Merten Winß. Diese Urkunde war bis auf die Besiegelung fertig gestellt, als man bei der Durchsicht auf eine Vorurkunde Albrecht Archills stiess, welche dieselbe Empfängerin bereits mit einem Leibgedinge ausstattete; zu gleicher Zeit erklärte die Witwe, sie träte dies erste Leibgedinge an ihren Sohn ab und bäte den Kurfürsten um ein neues. Diese veränderte Lage berücksichtigte man nun in Verbesserungen und Zufügungen auf dem Pergament, am Rande und über den Zeilen. In dieser Gestalt konnte die Urkunde aber unmöglich von der Kanzlei hinausgegeben werden — man hielt auf gutes Aussehen der Urkunden —, sondern man musste ein neues Original anfertigen, natürlich nach dem Pergament als Vorlage. Diese neue Urkunde ist nicht erhalten, wohl aber findet sich im Register 16

die früheren Beobachtungen in unserer Frage eine Entscheidung fällen zu können: denn da wir infolge der beobachteten Abweichungen zu der Vermutung haben kommen müssen, dass die Originalurkunden nicht als Vorlage für die Registereintragungen gedient haben und sich andererseits die wörtlich genaue Uebereinstimmung der Registereintragungen mit den Concepten herausgestellt hat, so ergibt sich zwingend die Folgerung, dass in der brandenburgischen Kanzlei unter dem Kurfürsten Johann die Eintragungen in die Register nach den Concepten erfolgt sind.[10])

Auch ein direkter Beweis dieser Behauptung ist mit Hilfe der Register selbst leicht zu führen. Im Gegensatz zu den Originalurkunden, die sämtlich am Schlusse das Datum mit dem Worte Gegeben (datum) beginnen, weisen die weitaus meisten Registereintragungen an dieser Stelle ein actum auf — in Uebereinstimmung mit dem Concept. Nun liest man in dem Register Nr. 16 fol. 61 i. d. am Schlusse eines dort registrierten Lehnbriefes die folgende Bemerkung: zu urkunth etc. ist kein datum in der copei gewesen, aber im LXXXVI gescheen. Diese Bemerkung ist sozusagen eine persönliche des Schreibers; er macht hierbei einen Unterschied zwischen actum (Handlung) und datum (Beurkundung). Die Handlung, dessen erinnert er sich, hat 1486 stattgefunden, doch stand dies Datum, wie er sagt, nicht in der Copie. Es ist selbstverständlich, dass dies Wort nicht im heutigen Sinne als „Abschrift" gefasst werden kann, denn von welchem Schriftstück sollte wohl eine Abschrift der Registereintragung zugrunde gelegen haben? Die einzig passende Deutung ist: Concept, und diese ist auch im Sprachgebrauch

---

(fol. 144) die entsprechende Registereintragung, die Wort für Wort mit dem Pergament übereinstimmt. Damit hätten wir einen zweiten Fall von Uebereinstimmen der Registereintragung mit dem „Concept" konstatiert.

[10]) Die Kanzlei folgt also dem früheren Brauche (Lewinsky S. 109, Wagner S. 20), wie er auch in der Reichskanzlei im 14. u. 15. Jahrhdt. geübt wurde (Seeliger: Die Registerführg. am deutschen Königshof bis 1493, M. J. Ö. G. 3. Ergänzgsbd. S. 313 ff.).

der Zeit belegt.[11]) Aehnliche Bemerkungen finden sich noch des öfteren[12]) in den Registern und beweisen die Richtigkeit des oben Gesagten.

b) Art und Weise der Registereintragungen.

Die soeben angestellten Untersuchungen haben sich nur mit Registereintragungen beschäftigt, die durchaus urkundlichen Charakter zeigen und sich als Copie von ausgegebenen Urkunden (bez. deren Concepten) herausstellen. Somit übt die brandenburgische Kanzlei denselben Brauch wie die anderen Kanzleien des 15. Jahrhdts., die das alte Verfahren, von den ausgehenden Urkunden nur kurze Regesten aufzunehmen, aufgegeben haben und dazu übergegangen sind, die Urkunden voll zu registrieren, so dass die Register zu Copialen geworden sind. Wie bei den oben gegebenen Beispielen deutlich hervortritt, ist bei der Uebertragung in der Fassung der rechtlichen Bestimmungen keinerlei Aenderung eingetreten, wohl aber eine Verkürzung des Formelwesens, und diese auf die mannigfachste Weise: einmal wird der formale Rahmen auf das Mindestmass reduciert, in anderen Fällen fehlen sogar ganze Formeln (so Siegelankündigung und Datum); ein paar Mal jedoch, und zwar am Anfang von Sonderregistern, sind die Formeln voll ausgeschrieben.

Diese so grossen Abweichungen sind folgendermassen zu erklären: der Registrierende, der eine Anzahl Urkunden derselben Gattung zu buchen hatte, schrieb die erste voll ab, verkürzte jedoch bei den folgenden die sich gleich bleibenden Formeln und berief sich durch ein etc. auf die erste.[13])

---

[11]) cf. F. Küch in der Vorrede (S. XXX f) zu seiner Ausgabe des „Politischen Archivs d. Landgr. Philipps d. Grossmüt. v. Hessen“ (Publik. der St.-Archive Bd. 78 Lpz. 1904.) Ich möchte aber nicht, wie Küch es tut, Copie als „Reinconcept“, sondern einfach als „Concept“ fassen, denn der Brauch, von Concepten noch besondere Abschriften zu nehmen, ist in der brandenbg. Kanzlei unbekannt.

[12]) z. B. in Nr. 16 fol. 61, 62, 64, 81, 352 etc.

[13]) Bei dieser Gelegenheit sei die Frage des ut supra erörtert. Es ist schon darauf hingewiesen worden, dass die Datumzeile in den Re-

Nun ist aber diese Art der Eintragungen keineswegs die einzige, der wir in den Registern begegnen, vielmehr findet sich eine beträchtliche Anzahl von Eintragungen in Regestform. Das überrascht zunächst nicht, da wir diesen Brauch zwiefacher Art der Registrierung aus den Reichsregistern[14]) der Zeit kennen und uns erinnern, dass er auch in der brandenburgischen Kanzlei schon früher geübt wurde,[15]) zur Zeit der ersten Hohenzollern. Dazwischen liegt die Zeit Albrecht Achills, auf die ich unten eingehe, also die Regierung Johanns als Markgraf.

Nun finden wir beim Durchgehen unserer Register, dass keineswegs beide Arten von Eintragungen wahllos gemischt sind, sondern es ergibt sich die folgende Scheidung: in den Sonderregistern der Confirmationen, Privilegien, Eigentums- und Angefällsbriefe finden wir nur volle Copien, kein Regest, dagegen sind in den Abteilungen: Lehn-, Leibgedings-, Erlaubnis-, Wiederkaufsbriefe beide Arten mehr oder minder stark

---

gistrierungen sehr verschieden behandelt wird; mehrfach finden sich nun Bemerkungen wie die folgenden:

zu urkunt etc. actum im jar ut supra (Nr. 16 fol. 5. i. d), zu urkunt etc. datum in disem jar ut supra (fol. 2) und sonst in allen Registern. Die Bedeutung „im Jahre wie oben" kann sich naturgemäss nur auf die vorangehende Registereintragung beziehen. In dem zweiten angeführten Falle hat die vorhergehende Eintragung das Datum 1486, so dass auch jene Urkunde aus diesem Jahre stammen muss. Das ergibt sich auch aus der Beobachtung, dass die folgenden Eintragungen, soweit sie überhaupt ein Datum aufweisen, die Jahreszahl 1486 tragen, sowie aus der Tatsache, dass die Eintragungen (wenigstens die mit einheitlichem Schrifttypus) annähernd gleichzeitig erfolgt sind. — Dieses ut supra hat natürlich weder im Concept noch in der Originalausfertigung gestanden, wo es ja völlig sinnlos gewesen wäre, sondern es ist aufzufassen als eigenmächtige Abkürzung des Kanzlisten, um nicht in mehreren Eintragungen dasselbe Datum immer wieder schreiben zu müssen.

Eine Bemerkung wie: datum in disem jar ut supra scheint dafür zu sprechen, dass die betreffenden Eintragungen in demselben Jahr erfolgt sind wie das Rechtsgeschäft selbst; eine solche Uebereinstimmung ist jedoch keineswegs immer die Regel gewesen (s. u.).

[14]) Seeliger S. 311 ff., 338.

[15]) Lewinsky S. 109; er lässt die Frage nach der Veranlassung solch verschiedenartiger Eintragungen unberücksichtigt.

miteinander gemischt. Es zeigt sich also, dass einmal das Lehnswesen hinsichtlich der Registrierung eine besondere Stelle einnimmt. Diese Lehnsregesten haben meist die folgende Form:

Mein gnediger herr hat N. N. tzu rechtem mannlehen und gesampter hannt gnedigclich gelihenn dise hirnachgeschriben lehenguter, jerliche zins und rente. . . .

So bei den Mannschafts- und Bürgerlehen wie bei den Leibgedingen. Ziehen wir nun die Untersuchungen Lipperts über die deutschen Lehnbücher zu Rate, so wäre der Grund der Verschiedenheit beider Eintragungen vollkommen klar: die Erklärung lautete dahin, dass die Eintragungen in urkundlicher Form tatsächlich ausgestellten Urkunden entsprechen, die Regesten aber zeigen, dass in diesem Falle keine Urkunde existierte. Wie Lippert gezeigt hat, war für die grosse Masse der in den Lehnbüchern verzeichneten Belehnungen gerade die Nichtausstellung einer besonderen Urkunde ganz allgemeiner Brauch; man begnügte sich in den herrschaftlichen Kanzleien der früheren Zeit damit, auf Grund von schriftlichen Lehnerklärungen (Lehnnennungen), die die Vasallen bei der Bitte um Belehnung übergeben mussten oder auf Grund von Kanzleinotizen nur ein kurzes Regest in das Register aufzunehmen. Dann wurden häufig, zunächst für besondere Fälle, besondere Lehnbriefe ausgestellt, und dieser Brauch wurde im Lauf der Zeit immer häufiger und endlich obligatorisch, teilweise auf Veranlassung der Lehnsherren, da sich die Gebühren, die den Vasallen aus der Ausfertigung eines Lehnbriefes erwuchsen, als recht beträchtliche Einnahmequelle herausstellten. Diese Urkunden wurden dann in den Registern voll copiert. Vergleichen wir damit das Bild, das uns unsere Lehnregister bieten, so müssten wir zu dem Schlusse kommen, dass im letzten Jahrzehnt des 15. Jh. in der brandenburgischen Kanzlei noch keine allgemeine Verpflichtung für die Vasallen bestanden hätte, sich einen Lehnbrief ausstellen zu lassen, — doch damit geraten wir in Widerspruch mit dem unter Albrecht Achilles geübten Brauche. Die genaue Untersuchung des Lehnswesens und der

Lehnsregister seiner Kanzlei[16]) hat folgendes Bild ergeben: um die zerrütteten Finanzen der Mark zu bessern, fand Albrecht Achill im Lehnswesen und seiner Kanzlei eine willkommene Quelle von Einkünften, und systematisch hat er sich bemüht, sie reichlicher fliessen zu lassen. Jede m-a Kanzlei stellte Urkunden nur gegen Geldzahlung aus; das Lehnswesen bot nun eine Gelegenheit zur massenhaften Ausstellung von Urkunden, da neben der durch Mannfall bedingten Erneuerung der einzelnen Lehen bei jedem Herrenfall sämtliche Lehen erneuert werden mussten. Hier setzte Albrecht ein und drang darauf, dass bei jeder Belehnung auch eine Urkunde ausgestellt wurde, zu deren Abnahme der Vasall eidlich verpflichtet wurde. Diese für Brandenburg unerhörte Neuerung wurde trotz des Unwillens der Vasallen streng durchgeführt. So mussten die Vasallen bei der Bitte um Neubelehnung schriftlich ihre Güter nennen; auf Grund dieser Erklärungen wurden sie belehnt, ihnen Urkunden ausgestellt und diese in den Registern voll copiert. Konnten sie solche Erklärungen nicht sofort einreichen, so wurden sie zwar belehnt, doch im Register nur ein kurzes Regest — also ohne Nennung der Güter! — aufgenommen; das aber wurde getilgt, wenn der Vasall sein Versäumnis nachholte und das Verzeichnis einreichte: das Regest wurde nun gestrichen oder ihm (also nachträglich!) Hinweise auf die nun erfolgte Ausstellung eines Lehnbriefes zugefügt und dieser copiert. Dies System herrscht bis 1486. Man sollte denken, Johann hätte als Kurfürst den Brauch, den er als Markgraf unter seinem Vater geübt hatte und als für ihn vorteilhaft erkannt haben musste, fortgeübt — die Antwort geben die Register. Wir erwarten, wenig Regesten zu finden — ohne Nennung der Güter — und unter ihnen nachträgliche Vermerke über später erfolgte Ausstellung von Lehnsurkunden; doch das ist nicht der Fall, vielmehr nennen die Regesten die Güter, viele zeigen keine Vermerke, es findet sich zu ihnen keine volle Copie des später ausgestellten Lehnbriefes. Daraus folgt, dass die Ausstellung

[16]) Wagner, Exkurs I S. 22—56.

eines Lehnbriefes nicht mehr erforderlich war, nicht mehr zur beschworenen Pflicht der Vasallen gehörte. Tatsächlich wird das bestätigt durch das Registerfragment Nr. 21, in dem die Formel des Vasalleneides nach dem Muster des unter Albrecht geleisteten abgefasst ist, doch unter Tilgung der Worte, die den Vasallen zur Entnahme eines Lehnbriefes verpflichteten! Also ein völliger Rückfall und zwar unter demselben Regenten, veranlasst wohl durch das Drängen der Vasallen auf Abschaffung des ihnen lästigen Brauches.

Der Zustand wäre also wieder der gleiche wie vor Albrecht: es steht im Belieben des Vasallen, sich einen besonderen Lehnbrief ausstellen zu lassen (doch ist die Tendenz dazu natürlich schon allgemeiner) und im Register beweist eine Copie die Ausstellung eines solchen, ein Regest das Gegenteil. Aber auch dieses Prinzip ist nicht durchgeführt, denn oft geben diese Regesten selbst an, dass besondere Urkunden existierten, ohne dass sich deren Copie fände, und zwar sind diese Bemerkungen (wie: des hat er ein brive, laut seiner gnaden brives, habet litteram), die z. T. im Text der Regesten z. T. unter ihnen stehen, mit ihnen durchaus gleichzeitig geschrieben worden.

So ergibt sich als Verfahren der Kanzlei von 1486 bis 99: Belehnungen, die keinen urkundlichen Ausdruck fanden, wurden als blosse Regesten gebucht; die ausgegebenen Lehnbriefe dagegen wurden manchmal voll copiert, zuweilen jedoch nur in kurzer Regestform, mit kurzen Hinweisen darauf, dass besondere Urkunden existierten. Warum man hier diese Scheidung gemacht hat, bleibt unklar.

Nur wenige Mal ist der Grund zu erkennen: handelte es sich bei der Bestätigung einer Belehnung um die Buchung einer Urkunde, die sich inhaltlich mit einer in der gleichen Sache früher erlassenen und bereits in den Registern copierten deckte, so verfasste der Registrator nur ein kurzes Regest und verwies auf die Copie der früheren Urkunde (so Nr. 16 fol. 61).

In dem Sonderregister der Leibgedingsbriefe bilden die Regesten einen kleinen, in dem der Volbortsbriefe den weitaus überwiegenden Teil aller Eintragungen. Aber auch hier beweisen die Regesten durchaus nicht die Nichtausgabe einer besonderen Urkunde, denn sie enthalten oft gleichzeitige Hinweise auf die erfolgte Ausstellung einer Urkunde (z. B. laut eins brives daruber aussgangen Nr. 13 fol. 31).

In den anderen Sonderregistern bilden die Regesten die Ausnahme und beweisen, dass es bei diesen Materien die Regel war, Urkunden auszugeben.

c) Zeitpunkt der Registrierung.

Wie oben (S. 6) klargelegt worden ist, liegt unseren Registern ein dreifaches Einteilungsprinzip zugrunde: das topographische, das sachliche und das chronologische. Die Bände sind von vornherein nach dem topographischen Prinzip angelegt und nach dem sachlichen eingeteilt worden, derart, dass für jeden der drei Teile der Mark (Altmark, Mittelmark, Neumark) ein besonderes Register vorliegt, von denen jedes in die erwähnten Sonderregister eingeteilt worden ist. Das ist geschehen, ehe man mit der eigentlichen Führung der Register begann, also 1486. Als man nun zu registrieren anfing, da sollte für die Buchung der Urkunden das chronologische Prinzip in Kraft treten, und im allgemeinen ist es auch durchgeführt worden. Aber nur eben ganz im allgemeinen, denn ein Prinzip streng durchzuführen, das war nicht Sache eines mittelalterlichen Kanzleibeamten.[17]) Nur Ansätze dazu sind vorhanden.

So sind in fast allen Sonderregistern die ersten Eintragungen (aus den Jahren 1486 und 87) von derselben Hand (in jedem der drei Bände aber ist es eine andere, was auf eine gewisse Arbeitsteilung in der Kanzlei schliessen lässt) eingetragen, was dazu berechtigt, den Beginn der Buchung in die Anfangszeit des Kurfürsten zu setzen. Dann aber gehen die

[17]) Lippert a. a. O. S. 94.

Hände und Daten der Eintragungen bunt durcheinander (ganz abgesehen von den später eingefügten Nachträgen); kaum lässt sich das chronologische Prinzip erkennen.[18])

Als deutlicher Beweis dafür, dass zuweilen die Registrierung einer Urkunde erst nach Jahren erfolgt sein kann, seien folgende Eintragungen angeführt:

Im Register Nr. 16 fol. 60 i. d. ist unter der Ueberschrift: „Ern Mauricius, Clausen und Albrechten Schonowenn lehenbrive der erste“ der Lehnbrief in urkundlicher Form registriert; er ist ausgestellt für drei „bruder und vettern“, nämlich Mauritius, Dr. jur can., Domherrn zu Magdeburg, Claus, Hauptmann zu Potsdam, und Albrecht und trägt das Datum: Cöln an der Spree Anno etc. LXXXVI.

Unmittelbar darauf folgt von gleicher Hand und Tinte eine mit der ersten durchaus gleichzeitige Eintragung (fol. 61): Item inn obgeschribner mass unnd form habenn Er Mauricius, doctor, unnd Albrecht Schonow, gevetter, nach abganng Clausen Schonow auch ein lehenbrive genomen, des datum stet zu Coln an der Sprew am suntag vocem jocunditatis anno domini LXXXIX.

Daraus ergibt sich Folgendes:

1. von den drei Brüdern und Vettern, für die der erste Lehnbrief ausgestellt worden war, ist der eine, Claus, in der Zeit von 1486 bis 89 (also wohl 1489) gestorben.

2. Die beiden Ueberlebenden behalten das Lehen, und es wird

3. für sie beide ein neuer Lehnbrief ausgestellt mit denselben Bestimmungen, wie sie der erste enthielt.

4. Dieser neue Lehnbrief aber wird gerade aus diesem Grunde (wie schon oben erwähnt,) nicht copiert, sondern der Eintragung des ersten nur jene kurze Notiz angehängt.

---

[18]) Dafür sei als Beispiel das Sonderregister „Mannschafts Lehenbrive“ des Registers Nr. 16 angeführt; dort sind die Daten der Eintragungen: 1486, 1489, 1486, 1487, 1488, 1489, 1490, 1491, 1492, 1493, 1494, 1495, 1494, 1495, 1496, 1495, 1496, 1494, 1496, 1486!, 1496, 1497, 1491!, 1497, 1496, 1494, 1498, 1497.

5. Es müssen beide Eintragungen gleichzeitig erfolgt sein nach dem Erlass des zweiten Lehnbriefes, also drei Jahre nach dem des ersten!

Da nun derselbe Schreiber, von dem diese beiden Eintragungen herrühren, auch die folgenden Urkundeneintragungen vorgenommen hat, die sich als Copien von Lehenbriefen, die das Datum 1486 zeigen, herausstellen, so ergibt sich, dass alle diese Eintragungen erst mehrere Jahre nach dem Erlass der betreffenden Urkunden erfolgt sind. Derartige Fälle finden sich noch mehrere in den Registern und zeigen, wie wenig streng das chronologische Prinzip eingehalten worden ist.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Register bei dem Regierungsantritte des Kurfürsten Johann angelegt worden sind, und dass auch die ersten Eintragungen wohl gleichzeitig, wenigstens nicht allzu lange nach dem Erlass der betreffenden Urkunden erfolgt sein mögen. Doch darüber, wann die folgenden Eintragungen vorgenommen sein mögen, lässt sich allgemein gar nichts Bestimmtes sagen, da man sich stets vor Augen halten muss, dass in einigen Fällen — wenn diese auch wohl als Ausnahme zu betrachten sind — die Registrierung erst mehrere Jahre nach dem Datum, das die dazugehörende Urkunde angibt, erfolgt ist.[19])

d) Ergänzungen und Nachträge in den Registern.

Am deutschen Königshofe bestand im 14. und 15. Jahrhundert die Aufgabe des Registrators darin, das vom Sekretär entworfene Concept, das ihm nach Anfertigung der Reinschrift übergeben wurde, in den Registern zu buchen, danach aber das Original mit dem Regest zu vergleichen und die vollzogene Registrierung auf dem Original zu vermerken.[20]) Derartige Registraturvermerke fehlen nun zwar völlig auf den brandenburgischen Urkunden aus der Zeit des Kurfürsten Johann, doch

---

[19]) cf. Seeliger a. a. O. S. 329.

[20]) Seeliger a. a. O. S. 325 ff., bes. 335.

können wir aus den Registern selbst schliessen, dass eine Kontrolle der Eintragungen (wohl durch einen höheren Beamten, einen Sekretär) erfolgt sein muss. Das ergibt sich aus folgenden Beobachtungen:

Ueber den Registereintragungen befinden sich kurze Angaben des Namens des Empfängers sowie des Inhaltes der betreffenden Urkunde.[21]) Bei näherem Zusehen ergibt sich nun die Tatsache, dass diese Ueberschriften (deren Zweck es natürlich war, Uebersichtlichkeit zu schaffen, um so das Auffinden der Eintragungen zu erleichtern) bei den in urkundlicher Form erfolgten Eintragungen von derselben Hand wie diese selbst stammen und gleichzeitig mit ihnen erfolgt sind.

In den wenigen Fällen nun, wo sie offenbar vergessen sind,[22]) sind die fehlenden Ueberschriften von einer anderen Hand nachgeholt worden und zwar fast stets von derselben. Eine Hand hat die Register Nr. 16 und Nr. 17 in dieser Weise bearbeitet, eine andere das Register Nr. 13. Sehr selten nimmt noch eine andere Hand[23]) diese Nachträge vor, in der Hauptsache sind es jene beiden Hände, die mit A und B bezeichnet werden mögen. Ferner ergibt sich die auffällige Erscheinung, dass in jenen Sonderregistern, in denen sich regestartige Eintragungen finden, diese stets der gleichzeitigen Ueberschriften entbehren, dass auch hier die fehlenden nachgeholt worden sind von denselben Händen, die diese Arbeit bei den urkundlichen Eintragungen verrichtet haben, also von der Hand A in den Registern Nr. 16 und Nr. 17, von der Hand B im Register Nr. 13.[24]) Bei den massenhaften Regesten der Volborts- und Wiederkaufsbrive ist oft nur der Name des Empfängers nach-

---

[21]) Zum Beispiel: Confirmacio der statt zu Frannckfurt (Nr. 16 fol. 6). Der vonn Holtzendorff lehennbrive (ibid. fol. 95.) Vergleiche über dieselbe Erscheinung in den Reichsregistern: Seeliger a. a. O. 345.

[22]) Zum Beispiel: Nr. 17 fol. 19 u. s.

[23]) So im Register Nr. 16 fol. 77 i. d, 42 i. d, 100).

[24]) Zum Beispiel: Hand A in 1.) Nr. 16: fol. 69, 73, 77. 2.) Nr. 17: fol. 22 i. d., 54, 60 i. d. Hand B in Nr. 13: fol. 76.

geholt, über dem Regest oder am Rande des Blattes, z. B. Claus Hacken.[25])

Dass sich die Tätigkeit jener Beamten nicht darauf beschränkte, vergessene oder aus Prinzip (bei den Regesten) fortgelassene Ueberschriften nachzuholen, sondern dass sie auch die mit den Eintragungen gleichzeitig erfolgten auf ihre Richtigkeit hin kontrolliert haben, zeigen die Verbesserungen, die sie gelegentlich an diesen vorgenommen haben.[26])

Es folgt also aus dem Dargelegten, dass die Eintragungen einer späteren Durchsicht und Kontrolle unterworfen worden sind, vermutlich, wie die Einheitlichkeit der Hände zeigt, von zwei besonderen, wohl höheren Beamten (vielleicht den Sekretären).

Viel zu verbessern fanden diese nicht, denn die Eintragungen sind von den Schreibern selbst schon recht sorgfältig vorgenommen worden; offenbare Versehen (Auslassung von Wörtern etc.) haben sie selbst beim Durchlesen gemerkt und das Fehlende am Rande des Blattes oder zwischen den Zeilen hinzugefügt.[27])

Rühren nun derartige Zusätze von den Schreibern der Eintragungen selbst her, so fingen sich andere Zusätze, Ergänzungen auch von anderen Händen, und zwar sind sie derart, dass an ein Uebersehen von Seiten des Schreibers bei der Eintragung nicht zu denken, vielmehr anzunehmen ist, dass noch nach der erfolgten Registrierung eine Aenderung des Rechtsgeschäftes erfolgt ist, die dann durch Zusätze im Register ihren Ausdruck gefunden hat.

So sind in dem Register Nr. 17 auf fol. 73. i. d. von derselben Hand am Rande nicht nur im Text fehlende offenbar übersehene Worte ergänzt worden, son-

---

[25]) Nr. 17 fol. 172.

[26]) So lautete z. B. in Nr. 13 fol. 30 ursprünglich die Ueberschrift: Claus Sacks seligen unmundigen sonen angefelsbrive, obwohl der Verstorbene Otto hiess; von der Hand B ist dann der Name Claus durchstrichen und durch „Otten“ ersetzt worden.

[27]) So zum Beispiel in Nr. 17 auf fol. 125, u. s.

dern es sind auch sachliche Bestimmungen, die unmöglich zuerst übersehen, vielmehr erst nachträglich getroffen sein können, hinzugefügt worden. — Von anderer Hand als der der Eintragung sind ibid. auf fol. 154 i. d. unter Verweisungszeichen dem Texte sachliche Bestimmungen hinzugefügt worden, deren Fehlen im Text schon deshalb nicht durch Uebersehen des Schreibers erklärt werden kann, da sie zu umfangreich sind. Auch hier muss vielmehr an eine Aenderung des Sachverhaltes nach der Registrierung gedacht werden. Besonders lehrreich ist das folgende Beispiel: Im Register Nr. 16 befindet sich auf fol. 95 i. d. die Eintragung eines Lehenbriefes für Werner von der Schulenburg zur Locknitz, von 1495, und darunter steht von anderer Hand und Tinte die Bemerkung: „ist verändert wie hernach registrirt.“ Zwei Eintragungen darauf, auf fol. 96 bis 97 i. d., folgt dann der veränderte Lehenbrief, aus demselben Jahre 1495, vom 4. November (Mitwoch nach omnium sanctorum.[28]) Die Bestimmungen des ersten Lehenbriefes bilden nun nur einen Teil des zweiten, sehr ausgedehnten; die neuen Bestimmungen können also erst hinzugekommen sein, als die erste Fassung schon registriert worden war; da sie viel zu umfangreich waren, als dass sie neben der ursprünglichen Eintragung am Rande hätten ergänzt werden können (der folgende Raum war schon durch andere Eintragungen ausgefüllt), so machte man die Eintragung durch jene Bemerkung ungültig und registrierte dann den veränderten Text.

---

[28]) Nicht: 30. September, wie Riedel (Codex A 436,7) auf Grund der Verlesung in Mitwoch nach „Michaelis“ fälschlich angibt. Auch fehlt bei Riedel nach der ersten Eintragung, die er A XIII S. 438 druckt, jene Bemerkung, wodurch das Verhältnis beider Texte unverständlich wird, zumal da sie noch verkehrt angeordnet sind: der zeitlich erste steht auf S. 438, der zweite, jüngere, auf S. 436,7.

So erkennt man, dass noch nach der Registrierung Veränderungen in dem Text der auszugebenden Urkunden getroffen worden sind.

Nach alledem scheint der Geschäftsgang in der brandenburgischen Zeit dem in der Reichskanzlei üblichen sehr ähnlich gewesen zu sein.

Noch einer letzten Art von Zusätzen müssen wir uns zuwenden, welche beweisen, dass die Kanzlei das Schicksal der ausgegebenen Urkunden — denn es handelt sich nur um Zusätze zu den in urkundlicher Form gehaltenen Eintragungen — im Auge behielt.

So steht in Nr. 17 unter einem Privileg der Stadt Lenzen als eingeschobener Nachtrag:

„ist loss und widergeben", was besagt, dass die betreffende Urkunde als nunmehr rechtsungültig an die Kanzlei zurückerstattet worden sei.[29]) In anderen Fällen hat man es sich sehr einfach gemacht, die Urkunden als nicht mehr rechtskräftig zu bezeichnen, indem man die betreffenden Eintragungen durchstrich;[30]) das ist häufig geschehen. In anderen Fällen hat man sich nicht mit dem Durchstreichen (oder Anstreichen durch Schlangenlinien) begnügt, sondern neben oder unter dem Texte kurze Bemerkungen beigefügt; z. B. bei erledigten Angefällsbriefen: der brive ist vergungt . . . (Nr. 13 fol. 30 i. d.) ist vergungt mit IIIIc gulden . . . (ibid. fol. 31) vergunt mit Gebharts lehenguttern, seligen zu Cotbus (ibid. fol. 56, 57 . .) ist gefallen (Rep. 78, 16 fol. 245 i. d., 246) vergungt und betzalt (ibid. fol. 246) ist gestorben (d. h. der Empfänger der Urkunde), (ibid. fol. 244).

Dieselben Erscheinungen finden sich bei den kurfürstlichen Wiederkaufsbriefen; neben den durchstrichenen Urkunden stehen Bemerkungen wie:

---

[29]) Ueber den gleichen Brauch in der Reichskanzlei vgl. Seeliger a. a. O. S. 344,5.

[30]) Also der gleiche Brauch wie in den Reichsregistern; cf. Seeliger a. a. O. 345.

ist gelost (Nr. 13 fol. 62) . . . welche besagen, dass der Wiederkauf eingelöst sei.

Dasselbe Verfahren wird bei den Volborts- und den Gemeinbriefen angewendet; auch hier finden sich durchstrichene Eintragungen und am Rande oder unter dem Text spätere Bemerkungen wie:

sind gelost und bezalt (Nr. 16 fol. 274
ist ab (ibid. fol. 348)
ist vergunt (ibid. fol. 349 i. d.)

Eigenartig ist die Bemerkung unter der Verschreibung für einen Baltzar v. Dheden über 30 Gulden Dienstgelds; sie meldet den Tod des Empfängers mit diesen Worten: dem got gnad (Nr. 16 fol. 369).

Der eigentliche Zweck der Register war doch, in Brandendenburg wie am Königshofe, als Hilfsmittel der Verwaltung zu dienen;[31]) daher könnte man mit Recht erwarten, die Kanzleibeamten hätten nichts Angelegentlicheres zu tun gehabt, als jede Veränderung der ausgegebenen Urkunden sorgfältig in den Registern zu vermerken, doch, weit gefehlt! Hier wie dort ist in dieser Beziehung keine Genauigkeit zu erwarten.[32]) Für die Reichsregister konnte als Erklärung die schlechte Anordnung der Regesten (neben der liederlichen Eintragung und Trägheit der Registratoren) angeführt werden,[33]) doch von schlechter Anordnung kann in unseren Registern mit ihren scharf geschiedenen Sonderabteilungen keine Rede sein, im Gegenteil, es müsste einem Kanzleibeamten vielmehr ausserordentlich leicht geworden sein, in den wenigen Bänden (drei! gegen die Reihe der Reichsregister) eine bestimmte Eintragung herauszufinden. Vergleicht man jedoch die geringe Anzahl Vermerke der letzten Art (es sind oben fast alle angeführt, die sich überhaupt in den Registern finden) mit der beträchtlichen Anzahl der Eintragungen in den erwähnten Abschnitten, so ist offensichtlich, dass hier

---

[31]) Seeliger, S. 343.
[32]) ibid. S. 345.
[33]) Seeliger S. 345.

von einer systematisch betriebenen Fortführung der Register keine Rede sein kann. Es ist doch selbstverständlich, dass z. B. bei den Angefällsbriefen die Erledigung, die Einlösung, die Regel gewesen sein muss, und doch bilden die Eintragungen, welche diesbezügliche Nachträge aufweisen, einen geradezu verschwindend kleinen Teil aller Eintragungen jenes Abschnittes. Dieser Mangel ist auch hier durch den noch unvollkommenen Zustand der gesamten Verwaltung sowie die Lässigkeit und Trägheit einzelner Beamten zu erklären. Das soll nach näher gezeigt werden bei der folgenden Untersuchung.

e) Umfang der Registrierung.

Ehe wir daran gehen, diese Frage auf Grund unserer Quellen zu beantworten, wollen wir überlegen, welche Vermutungen wir von ihrer Lösung hegen können; können wir erwarten, die erhaltenen Originalurkunden[34]) sämtlich in den Registern eingetragen zu finden? Der modernen, strengen Auffassung möchte Vollständigkeit der Register, dieses wichtigsten Hilfsmittels der inneren Verwaltung, als unbedingt notwendig, als condicio sine qua non erscheinen. Aber das war in jener Zeit nicht der Fall.

Wenden wir den Blick von den kleinen territorialen Verhältnissen auf die grossen des Reiches. Wie ungleich wichtiger und bedeutender war doch z. B. eine Belehnung, die der Kaiser des Reiches vornahm, als eine Verleihung an einen märkischen Vasallen durch den Kurfürsten! In den Reichsregistern wenigstens, so möchte man daher schliessen, sei Vollständigkeit und lückenlose Führung sicher zu erwarten. Doch dem ist nicht so. Auch sie sind unvollständig, sind lückenhaft und fehlerhaft geführt.[35]) Zwar bessern sich im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts die Verhältnisse gegen die frühesten Register zu Anfang des 14. Jahrhunderts, aber noch am Ende des 15. (also zu der Zeit, die uns be-

[34]) Denn nur auf Grund dieser sind die Untersuchungen angestellt worden; von den unzuverlässigen Drucken ist abgesehen worden.

[35]) Seeliger, S. 358 ff.

schäftigt) sind die Reichsregister durchaus unvollständig. Die Schuld daran liegt einmal in der Trägheit der Registratoren, vor allem aber in dem damaligen noch unvollkommenen Zustand der ganzen Verwaltung, deren Anforderungen die Register auch in jenem unfertigen Zustande genügten.

Nach dieser Betrachtung können wir nicht mit grossen Erwartungen zu unsern territorialen Verhältnissen zurückkehren. Es kann nicht erwartet werden, dass die Hohenzollern, die in dem fremden Lande vor der Aufgabe standen, alles neu aufzurichten, diese innerhalb weniger Menschenalter völlig und glänzend gelöst haben sollten. Die Register der ersten Zeit (1411—70) zeigen dasselbe Bild der Fehlerhaftigkeit und Unvollständigkeit wie die des Reiches.[36]) Auch hier liegt demnach der Grund hauptsächlich in dem unfertigen Zustande der Verwaltung; die Kanzlei verfügte nur über geringes Personal, das gar nicht imstande sein konnte, die zu Zeiten — z. B. beim Thronwechsel — massenhaft ausgestellten Urkunden sämtlich zu registrieren. Aber auch von solchen Ausnahmefällen abgesehen, strebte man durchaus nicht danach, alle ausgestellten Urkunden zu registrieren, sondern beschränkte sich auf die wichtigeren.[37]) Die Auswahl trafen die Sekretäre: auf die Concepte (nach Lewinskys Ansicht[38]) entwarfen diese die Sekretäre), welche registriert werden sollten, setzten sie den Vermerk registretur.[39]) Doch nicht stets werden die registrierenden Beamten diesem Befehle nachgekommen sein. Wenn nun der Zustand der Register schon unter den ersten tatkräftigen Hohenzollern zu wünschen übrig lässt, kann man da unter dem schwächlichen Johann in ihnen Vollständigkeit erwarten?

Mit dieser skeptischen Frage müssen wir nach den Abschweifungen die Untersuchung anstellen.

Wie oben erwähnt, liegen uns nur etwa 50 Originalurkunden aus Johanns Kurfürstenzeit im Berliner Staats-Archive vor.

---

[36]) Lewinsky S. 103 ff.
[37]) Lewinsky S. 103.
[38]) ibid. S. 121.
[39]) ibid. S. 104.

Von vornherein muss man sich klar darüber sein, dass nicht erwartet werden kann, sie sämtlich in den Registern wiederzufinden, aus folgendem Grunde: da die der Untersuchung dienenden drei Register der inneren Verwaltung des Landes gewidmet sind, so waren diejenigen Urkunden, die wir oben unter den zusammenfassenden Namen: Staatsverträge, Edikte und persönliche Schuldbriefe des Kurfürsten angeführt haben, von vornherein von der Registrierung in ihnen ausgeschlossen. Die Zahl der der Untersuchung zugrunde liegenden Urkunden schrumpft damit auf etwa 40 zusammen. Suchen wir nun nach deren Eintragungen in den Registern, so gelangen wir zu einem Ergebnis, das uns, trotzdem unsere Erwartungen nach dem vorher Gesagten nicht hoch gespannt sind, doch überraschen muss: es ist noch nicht einmal die Hälfte davon (16) registriert worden![40]) Wie ist das zu erklären? Lewinsky[41]) hilft sich mit der Behauptung, dass in den Registern im Laufe der Zeit Verluste eingetreten seien. Dieser Ansicht kann ich für unsere drei Register nicht beitreten; abgesehen von einigen wenigen Blättern, die mutwillig oder versehentlich entfernt worden sind, besitzen sie allerdings den Umfang, den sie einst in der Kanzlei erhalten haben. Der Grund ist, wie wir sehen werden, ein anderer.

Der Vergleich von an einer Stelle aufbewahrten Urkunden mit den Registern ist ja misslich, denn doch nur dem Zufall verdanken wir diese Vereinigung von Urkunden; eine Untersuchung, die zu sicheren Ergebnissen führen sollte, könnte nur von dem gesamten Urkundenmaterial ausgehen, und auch dann müsste man stets mit den Verlusten rechnen. Wenn wir nun doch auf Grund unseres beschränkten Materials einen Schluss ziehen, so lässt sich, freilich mit aller Vorsicht, sagen, dass von allen Urkundengruppen die der ausgegebenen Lehenbriefe die reichste gewesen sein muss; dementsprechend sind

---

[40]) unter Albrecht ist ein Drittel der erhaltenen Urk. nicht registriert, Wagner S. 21.

[41]) a. a. O. S. 104.

auch in den Registern die Sonderabschnitte der Lehenbriefe die an Eintragungen weitaus reichhaltigsten. Dann aber glaube ich zu sehen, dass die Registrierung von Urkunden mit den Jahren, besonders gegen Ende der Regierung des Kurfürsten, abnimmt, was also zu dem Schlusse zwingen würde, in dieser Zeit eine lässigere Handhabung der Verwaltung anzunehmen. Diese Vermutung bestätigen nun die Register durchaus: in allen Sonderregistern sind die ersten Eintragungen (bis etwa zu den Jahren 1492/93) ausserordentlich sorgfältig geführt und sind an Zahl beträchtlich (so besonders in dem Register Nr. 16); dann aber folgen andere Hände den ersten, die ihre Aufgabe sorgfältig und eifrig lössten, und „schreiben" die Eintragungen zuweilen unglaublich liederlich; und wie die Sorgfalt, so nimmt auch die Zahl der Eintragungen mit den Jahren ausserordentlich ab. Ein krasses Beispiel dafür bietet das Register Nr. 13; in seinen beiden Sonderregistern: Privilegia und Eigenthumbsbrive zu Cotbus unnd in der Slessienn finden wir überhaupt keine Entragungen vor, obwohl es doch unmöglich ist, dass keine derartigen Urkunden erlassen sein sollten. Die Nachlässigkeit in der Führung der Register wird endlich so stark, dass mehrfach am Ende der Sonderregister Eintragungen mitten im Text abbrechen,[42]) und zwar mitten auf den Seiten, so dass an eine Erklärung durch Verlust der folgenden Blätter nicht gedacht werden kann.

Schon für die von ihm behandelte Zeit macht Lewinsky[43]) die Bemerkung dass man zuzeiten in der Kanzlei sorgfältig registriert habe, zu anderen Zeiten darin aber nachgelassen habe und führt als Beispiel für das Letztere an,[44]) dass gegen Ende der Regierung des untätigen Friedrichs des Feisten die Verwaltung zurückging, die Erledigung der inneren Geschäfte der nötigen Sorgfalt entbehrte und daher auch die Buchung der Urkunden vernachlässigt wurde. Das passt nicht minder

---

[42]) z. B. Nr. 16 fol. 182, Nr. 13, fol. 55.

[43]) Lewinsky S. 104.

[44]) Lewinsky S. 104 Anm. 2.

auf den Kurfürsten Johann; zu Anfang, noch an die harte Zucht seines Vaters gewöhnt, widmete er sich sorgfältig der Verwaltung seines Landes, so dass auch die Kanzlei gewissenhaft ihre Pflicht erfüllte. Dann aber liess der Selbstzwang nach und früh alternd, von Schmerzen geplagt,[45]) liess er müde und unlustig die äusseren und inneren Angelegenheiten seines Landes gehen, wie sie wollten, und die Kanzlei folgte den veränderten Zeitläuften, indem auch sie die Geschäfte nur saumselig und unvollständig erledigte.

f) Die Kanzleivermerke.

In der päpstlichen wie in der Reichskanzlei spielen die mannigfachen Kanzleivermerke eine grosse Rolle, da man aus ihnen den ganzen Geschäftsgang, das Entstehen der Urkunden erkennen kann. In den territorialen Kanzleien sind diese Vermerke, entsprechend der geringeren Grösse dieser Kanzleien, an Zahl geringer, und es zeigt sich — im vollen Gegensatz zu den Königs- und Papsturkunden —, dass sie mit der Zeit immer seltener werden. Auf den brandenburgischen Urkunden der ersten Zeit der Regierung der Hohenzollern in der Mark sind solche Vermerke noch recht zahlreich, und Lewinsky hat sich daher eingehend mit ihnen beschäftigt; da die weitaus meisten von ihnen Relatorenvermerke sind, so stellt er diese in den Mittelpunkt seiner Untersuchung[46]) und sucht die Frage zu beantworten, was in der brandenburgischen Kanzlei die Funktion eines Relators gewesen sei. Hier polemisiert er gegen Seeliger,[47]) der früher annahm, dass unter einem Relator „der verantwortliche Leiter der gesamten Regierungshandlung zu erblicken sei, soweit sich dieselbe nicht auf kanzleimässige Formalitäten erstreckte;“ dieser hätte dann auch der Kanzlei den

[45]) Er litt an Wassersucht. cf. J. G. Droysen I², I S. 366. S. Buchholtz „Versuch einer Geschichte der Churmark Brandenburg“ III 1767 S. 252.

[46]) Lewinsky S. 74 ff.

[47]) G. Seeliger: Das deutsche Hofmeisteramt im späteren M-A; Innsbruck 1885 S. 102.

Befehl zur Ausfertigung der Urkunde gegeben, doch läge das Schwergewicht seiner Tätigkeit durchaus in der Leitung der Vorverhandlungen. Im Gegensatz hierzu sehen Breßlau[48]) und Lindner[49]) im Relator nur den Ueberbringer des Ausstellungsauftrages an die Kanzlei und Seeliger selbst hat später seine Ansicht aufgegeben und ist der Breßlaus und Lindners beigetreten.[50])

Lewinskys Gründe, die frühere Auffassung Seeligers für die märkische Kanzlei abzulehnen, sind folgende Tatsachen: 1. dass sich in den Registern unter denjenigen Eintragungen, die keinen urkundlichen Ausdruck gefunden haben, niemals Relatorenvermerke finden, wohl aber unter solchen, die zu ausgefertigten Urkunden gehören, 2. dass der Kurfürst sehr oft selbst als Relator genannt wird; hätte er nun die Vorverhandlungen zu allen den Urkunden, unter denen er als Relator genannt wird, selbst leiten sollen, so hätte er schwerlich Zeit zu anderen Geschäften gehabt. Nach eingehender Untersuchung kommt Lewinsky zu dem Schlusse, dass es auch in Brandenburg das Amt eines Relators gewesen sei, den Beurkundungsbefehl an die Kanzlei zu erteilen; natürlich habe er auch Kenntnis von den Vorverhandlungen gehabt, doch sei „der Kern der Wirksamkeit des Relators am brandenburgischen Hofe die Anweisung an die Kanzlei, eine Urkunde bestimmten Inhalts auszustellen.“[51])

Diese Beweisführung war möglich auf Grund reichlichen Materials, von Concepten, Originalen und Registereintragungen. Für unsere Zeit jedoch steht die Sache übler, denn jetzt — da Concepte ja leider fast völlig fehlen — finden sich Relatorenvermerke nur in den Registern vor. Gehörten schon früher die Relatorenvermerke nicht zu den notwendigen Bestand-

---

[48]) Breßlau: Handbuch der Urkundenlehre I[1] S. 737 ff.

[49]) Th. Lindner: Das Urkundenwesen Karls IV. u. s. Nachfolger 1882 S. 128.

[50]) Seeliger: Die kurmainzische Verwaltung der Reichskanzlei M. J. Ö. G. VIII S. 15.

[51]) Lewinsky S. 79 u. Anm. 1.

teilen der brandenburgischen Urkunden, so verschwinden sie in unserer Zeit völlig von den Originalen; keins der uns vorliegenden enthält einen Relatorenvermerk, desgleichen keines der in Riedels Codex gedruckten.[52]) Nur in den Registern, wie gesagt, finden wir solche Relatorenvermerke, und auch hier nur in geringer Zahl; sie werden, wie ein Blick auf die Register Albrechts, Johanns und Joachims I. zeigt, im Laufe der Zeit immer seltener. So können wir, infolge unseres beschränkten Materials, keine eingehende Untersuchung über das Wesen der Relatorentätigkeit zu dieser Zeit anstellen, sondern müssen annehmen, wofür auch die geringen vorhandenen Anzeichen sprechen, dass das Amt des Relators zu dieser Zeit dasselbe gewesen ist wie früher: den Beurkundungsbefehl der Kanzlei zu übermitteln.

Es bleibt uns daher nur übrig, die vorhandenen Vermerke in den Registern etwas näher zu betrachten. Sie treten hier, wie gesagt, in ungleicher Häufigkeit auf, stehen rechts unter den Eintragungen, sind — soweit es reine Relatorenvermerke sind, — mit diesen stets gleichzeitig in einem Zuge geschrieben und meist lateinisch abgefasst.[53])

In vielen Fällen tritt der Kurfürst selbst als Relator auf, was mit der Formel:

Relator dominus per se ausgedrückt wird. Inhaltlich gleichbedeutend mit dieser Formel sind die folgenden: Ex commissione dominus per se, commissio propria domini marchionis; überbringt der Kurfürst nicht selbst den Befehl, so wird der von ihm damit Beauftragte genannt:

Relator unser gnedigster herr durch Sebastian Schrift oder: Relator dominus per se durch Fritz Funcken secretarium. Die Abwesenheit des Kurfürsten drücken Vermerke aus wie:

Relator dominus per se zu Bredickow,
commissio domini per se ex Banckow;

---

[52]) Die einzige Ausnahme (A XII 117) scheint auf einem Versehen Riedels zu beruhen.

[53]) Im Anhang, der im folgenden abgedruckt wird, sind die sämtlichen Vermerke zusammengestellt.

das wird dahin zu verstehen sein, dass der Kurfürst von seinem Aufenthaltsorte den Beurkundungsbefehl schriftlich an die Kanzlei gelangen liess, wie dies deutlich aus dem folgenden Vermerk hervorgeht:

Relator dominus per se per litteram ex Panckow. Die Tätigkeit des Kurfürsten ging gelegentlich noch weiter: er liess sich die ausgefertigte Urkunde vorlegen oder vorlesen, was durch die „erweiterten“ Vermerke (die nicht auf den Concepten, sondern ursprünglich nur auf den Originalen gestanden haben können, von welchen sie erst nachträglich in die Register gelangt sind) ausgedrückt wird: Relator dominus per se vidit et examinavit (oder: audivit), commissio propria domini marchionis, vidit et examinavit.

In der Funktion eines Relators treten ausser dem Kurfürsten noch auf: einmal die höheren Beamten der Kanzlei, der Kanzler Dr. Sigismund Zerer und die Sekretäre Fritz Funck und Johann Prunner; neben diesen erscheinen aber noch eine grössere Anzahl anderer Persönlichkeiten als Relatoren, Bischöfe, hohe Verwaltungsbeamte und märkische Adlige; sie werden meist als „rath“ bezeichnet, so dass wir in ihnen einerseits „wesentliche Hofräte“, andererseits „Räte von Haus aus“ zu sehen haben. Am häufigsten erscheint unter ihnen ein Peter Burgsdorff, der Vogt zu Küstrin.[54]) Von anderen Landesbeamten sind hier zu nennen: Sigmund v. Rotemburg, Landvogt zu Sommerfeld und Cottbus, Georg Flanss, Hauptmann zu Zossen und Köpenick, Sixt v. Eh(r)enheim, Hauptmann zu Sarmund; oft erscheint auch der Bischof Dietrich v. Lebus (seit 1490 Bischof), der in seiner Eigenschaft als Oberhofmeister des Kurprinzen wohl oft bei Hofe weilte. Von Hofbeamten erscheinen als Relatoren: der Oberhofmeister Werner v. d. Schulenburg, die Marschälle Anthonius v. Wertheim, Heinz v. Roder, Cristoff v. Auffers, der Hausvogt Hans Inbeth; zum Hofe muss auch

---

[54]) Die Personalangaben stammen aus Originalen, den Registern und dem dritten Lande von Buchholtz' „Versuch u. Geschichte d. Churmark Brandenburg“ 1767.

Heinrich Thurknecht (Amt.)[55]) gehört haben. Räte von Haus aus werden sein: Richard v. d. Schulenburg (der Heermeister des Johanniterordens), Conrad v. Slabberndorff, Curt v. Slabberndorff („zu Butten gesessen"), Achim v. Wrech, Caspar und Mathias v. Uchtenhagen, Bernd v. d. Schulenburg und Dr. utr. Johann Staufmel. Nicht näher zu bestimmen sind der Bürgermeister Jacob Wins, Sebastian Schrift sowie der Dechant Hening Stechow.

Von den Genannten üben gelegentlich zwei zusammen die Relatorentätigkeit aus, so Dietrich v. Lebus mit Werner v. d. Schulenburg, Heinz Roder und Sixt v. Ehrenheim, Caspar v. Uchtenhagen und Fritz Funck, doch nie wird der Kurfürst mit einem anderen Relator zusammen genannt.

Procuratorenvermerke befinden sich in den Registern garnicht; nur auf einem Original (1488, Akt. 15) findet sich ein solcher, in der Form: Johannes Roxcze procuravit; dieser J. Roxcze ist nicht näher zu bestimmen. Einen solchen Vermerk haben wir als Ausnahme zu betrachten.

Auf einem Original (der Confirmation der Städte Berlin—Cöln vom 1. April 1486) steht rechts unter dem Texte auch die eigenhändige Kanzleiunterschift:

> De mandato domini marchionis Sigismundus Czerer, doctor et cancellarius, subscripsit.[56])

Unter der entsprechenden Registereintragung (in Nr. 16 fol. 5 (1 i. d.)) aber fehlt diese Unterschrift, da ja nicht nach dem Original registriert worden ist.

---

[55]) denn in der Urkunde vom 23. Febr. 1488 (Archiv der Stadt Berlin) wird er als „unnser hofgesind" bezeichnet.

[56]) Von dieser Confirmation für Berlin-Cöln liegen (im Archiv der Stadt Berlin) drei völlig gleichlautende Originale vor: vom 8. März 1473, 11. April 1486 und 10. März 1499. Unter der Confirmation Albrecht Archills lautet die eigenhändige Kanzlerunterschrift: De speciali commissione domini marchionis Fridericus, episcopus Lubucensis, cancellarius, subscripsit. Unter der Urkunde Joachims I. fehlt eine solche Unterschrift.

Nach Riedel[57]) stehen ähnlich- oder gleichlautende Unterschriften des Kanzlers Zerer noch unter drei weiteren wichtigen Urkunden, und die Wendung manu propria in einer von ihnen [58]) lässt keinen Zweifel darüber, dass wir es hier tatsächlich mit eigenhändigen Unterschriften zu tun haben. Ihr Zweck ist hier derselbe wie früher:[59]) die Wichtigkeit der Urkunde hat den Kurfürsten veranlasst, seinem Kanzler zu befehlen, die Urkunde eigenhändig zu unterschreiben. In späterer Zeit verschwinden diese Kanzlerunterschriften, um eigenhändigen Unterschriften des Kurfürsten selbst zu weichen; von dem Kurfürsten Johann aber besitzen wir unter Urkunden keine eigenhändige Unterschrift.

---

[57]) A XIV 425, A XX 169 (wo statt „camerarius“ natürlich cancellarius zu lesen ist), A XXV 432.

[58]) A XX 169.

[59]) Lewinsky S. 90.

Anhang zu Kapitel 2.

Zusammenstellung der in den Registern und auf Urkunden sich findenden Kanzleivermerke.

Vorbemerkung: Die Abkürzungen in den Vermerken sind aufgelöst; die aus den Registern stammenden Vermerke werden nach Jahren geordnet wiedergegeben und innerhalb dieser gemäss der Reihenfolge, in der sie sich in den Registern vorfinden.

I. Auf den Originalen:

1. Johannes Roxcze procuravit.
   1488, Okt. 15 (rechts auf dem Bug),
2. Commissio propria domini marchionis, principis electoris, vidit et examinavit.
   1494, Okt. 9. (rechts unter dem Bug).

II. In den Registern:

1486:

3. Relator dominus per se
   Rep. 78 No. 15 fol. 104 i. d.
4. Relator dominus per se
   Rep. 78 No. 16 fol. 40
5. Relator dominus per se
   Rep. 78 No. 16 fol. 129 i. d.

1487:

6. Relator Hanns Prunner
   Rep. 78 No. 16 fol. 130

7. Relator dominus per se
Rep. 78 No. 16 fol. 131

8. Relator marschalk Cristoff vonn Auffers etc.
Rep. 78 No. 16 fol. 335 i. d.

1488:

9. Relator Peter Borgstorff
Rep. 78 No. 16 fol. 70 i. d.

10. Relator Anthonius von Wertheim marschalk
Rep. 78 No. 16 fol. 274

11. Ex commissione dominus per se
Rep. 78 No. 17 fol. 19 i. d.

12. Relator Bernd von der Schulenburg zu Arxleve
Rep. 78 No. 17 fol. 57

13. Relator dominus per se
Rep. 78 No. 17 fol. 57 i. d.

14. Relator dominus per se
Rep. 78 No. 17 fol. 203 i. d.

1489:

15. Relator Petter Borgstorff
Rep. 78 No. 16 fol. 75

16. Relator Achim Wrech
Rep. 78 a No. 13 fol. 42 i. d.

1490:

17. Relator Peter Borxstorff
Rep. 79 No. 16 fol. 245 i. d.

18. Relator Peter Borgstorff
Rep. 78 No. 16 fol. 278

19. Relator Heinrich Thurknecht
Rep. 78 No. 16 fol. 353

20. Relator Gorig Flanns
Rep. 78 No. 16 fol. 355

21. Relator Werner von der Schulenburg
Rep. 78 a No. 13 fol. 17 i. d.

22. Relator Fritz Funck
Rep. 78 a No. 13 fol. 58

23. Relator Werner von der Schulenburg
Rep. 78 a No. 13 fol. 75 i. d.

24. Relator Jacob Wins, burgermaister.
Rep. 78 No. 16 fol. 277.

1491:

25. Relator dominus per se vidit et audivit
Rep. 78 No. 3 fol. 239

26. Relator Peter Borgstorff
Rep. 78 No. 16 fol. 8 i. d.

27. Relator Heintz Roeder, marschalk
Rep. 78 No. 16 fol. 10 i. d.

28. Relator Petter Borgstorff
Rep. 78 No. 16 fol. 77 i. d.

29. Relator er Sigmund Zerer, doctor und cantzler
Rep. 78 No. 16 fol. 78

30. Relator cancellarius
Rep. 78 No. 16 fol. 78 i. d.

31. Relator dominus per se
Rep. 78 No. 16 fol. 79

32. Relator Sigmund Zerer, doctor unnd cantzler
Rep. 78 No. 16 fol. 246

33. Relator er Hening Stechow, dechant
Rep. 78 No. 16 fol. 246

34. Relator Funck s[ecretarius]
Rep. 78 No. 16 fol. 277 i. d.

35. Relator Hanns Inbeth, haußvoit
Rep. 78 No. 16 fol. 278 i. d.

36. Relator Peter Borckstorff
Rep. 78 No. 16 fol. 278 i. d.

37. Relator Peter Borckstorff
ibid. fol. 279

38. Relator Peter Borckstorff
ibid. fol. 279 i. d.

39. Relator Peter Borckstorff
ibid. fol. 280

40. Relator dominus per se zu Bredickow
Rep. 78 No. 16 fol. 335 i. d.

41. Relator doctor Staufmel
Rep. 78 No. 16 fol. 337 i. d.

42. Relator dominus Theodericus, episcopus Lubucensis
Rep. 78 No. 16 fol. 353

43. Relator dominus per se
Rep. 78 No. 16 fol. 355

44. Relator dominus per se
ibid. fol. 357 i. d.

45. Relator dominus Theodericus, episcopus Lubucensis, und Werner von der Schulenburg zur Lockenitz.
Rep. 78 No. 17 fol. 62 i. d.

46. Relator Peter Borgstorff
Rep. 78 No. 17 fol. 207 i. d.

47. Relator Cunrat von Slabbrndorff
Rep. 78 No. 17 fol. 157 i. d.

48. Relator er Richart von der Schulenburg, maister sant Johansordens
Rep. 78 a No. 13 fol. 19

49. Relator er Sigmunt von Rotenburg, ritter
Rep. 78 a No. 13 fol. 35 i. d.

1492:

50. Relator Curt Slabernndorff
Rep. 78 No. 16 fol. 82

51. Relator canntzler
Rep. 78 No. 16 fol. 83

52. Relator Peter Borgstorff
Rep. 78 No. 16 fol. 187

53. Relator doctor Zerer, cantzler
Rep. 78 No. 16 fol. 281

54. Relator Peter Borckstorff
Rep. 78 No. 16 fol. 278 i. d.

55. Relator Roder, marschalk
Rep. 78 No. 16 fol. 278 i. d.

56. Relator Heintz Roder, marschalk
Rep. 78 No. 16 fol. 281 b

57. Relator Curt Slaberndorff
Rep. 78 No. 16 fol. 356

58. Relator dominus per se
Rep. 78 No. 16 fol. 358

59. Relator Peter Borgstorff
Rep. 78 No. 16 fol. 278 i. d.

60. Relator Roder, marschalk
Rep. 78 No. 16 fol. 278 i. d.

61. Relator dominus per se
Rep. 78 No. 17 fol. 67

62. Relator Johannes Prunner, secretarius
Rep. 78 a No. 13 fol. 20

63. Relator dominus per se
Rep. 78 a No. 13 fol. 21 i. d.

64. Relator Haintz Roder, marschalk
Rep. 78 a No. 13 fol. 28 i. d.

65. Relatores Haintz Roder, marschalk, undt Sixt von Ehnhaim, ritter
Rep. 78 a No. 13 fol. 43

1493:

66. Relator doctor Sigmund Zerer, canntzler etc.
Rep. 78 No. 16 fol. 45

67. Relator er Sixt von Ehenheim, ritter
Rep. 78 No. 16 fol. 85 i. d.

68. Relator cantzler
ibid. fol. 89

69. Relator Sigismundus Zerer, doctor und cantzler
ibid. fol. 282

70. Relator dominus per se
ibid. fol. 282

71. Commissio propria domini marchionis, vidit et examinavit
ibid. fol. 372 i. d.

72. Relator Sigmund Zerer, canntzler
Rep. 78 a No. 13 fol. 76.

1494:

73. Relator Sigmundt Zerer, doctor unnd cantzler
Rep. 78 No. 16 fol. 136

74. Relator dominus per se
Rep. 78 No. 16 fol. 246

75. Relator er Sixt von Ehenheim, ritter
ibid. fol. 284

76. Relator Mathis vonn Uchtenhagen
ibid. fol. 286

77. Relator Mathis vonn Uchtenhagen
ibid. fol. 286 i. d.

78. Relator Mathis vonn Uchtenhagen

79. Relator Mathis vonn Uchtenhagen

80. Relator Mathis vonn Uchtenhagen

81. Relator Mathis vonn Uchtenhagen
ibid. fol. 286 i. d.

82. Relator Jorg Flans
ibid. fol. 286 i. d.

83. Relator dominus per se
Rep. 78 No. 17 fol. 37 i. d.

84. Relator Sixt von Ehenheim, ritteranwald
Rep. 78 No. 17 fol. 159

85. Relator dominus per se vidit et examinavit
Rep. 78 a No. 13 fol. 33 i. d.

86. Relator dominus per se
ibid. fol. 60

87. Commissio propria domini marchionis
ibid. fol. 73.

1495:

88. Relator Casper vonn Uchtenhagen unnd Fritz Funck, secretarius
Rep. 78 No. 16 fol. 18 i. d.

89. Relator dominus per se
ibid. fol. 139

90. Relator Jakob Wins
Rep. 78 No. 16 fol. 287

91. Relator dominus per se
Rep. 78 No. 17 fol. 38

92. Relator Werner von der Schulenburg
Rep. 78 a No. 13 fol. 19 i. d.

93. Relator Fritz Funck, secretarius
ibid. fol. 31 i. d.

94. Relator Curt Slabrndorff
ibid. fol. 28.

1496:

95. Relator doctor Zerer und cantzler
Rep. 78 No. 16 fol. 101 i. d.

96. Commissio domini per se ex Banckow
ibid. fol. 103 i. d.

97. Relator haußvoit
ibid. fol. 287 i. d.

98. Relator unser gnedigster herr durch Sebastian Schrift
ibid. fol. 289 i. d.

99. Relator dominus per se durch Fritz Funcken, secretarium
Rep. 78 a No. 13 fol. 8 i. d.

100. Relator dominus per se per littera[m] ex Panckow
ibid. fol. 60 i. d.

1497:

101. Relator Fritz Funck, secretarius
Rep. 78 No. 16 fol. 146 i. d.

102. Relator magister ordinis Iherosolemitanis
Rep. 78 a No. 13 fol. 79 i. d.

Inhaltsübersicht von Kapitel 3.

Die Kanzlei.

Der Umfang der Kanzleitätigkeit ist ausserordentlich gross; sie ist die Centralbehörde für den schriftlichen Verkehr der mannigfachsten Gebiete (äussere Politik, innere Verwaltung, Finanz- und Lehnswesen, Rechtsprechung, Schriftwechsel des Kurfürsten). Ihr Personal besteht aus dem Kanzler, den Sekretären und den Schreibern.

Kanzler war von 1483—1509 Dr. jur. can. Sigismund Zerer (aus fränk. Geschlecht); zuerst kurfürstlicher Rat am Hofe Albrecht Achills in Franken kam er mit dem jungen Markgrafen in die Mark und wurde 1483 Sesselmanns Nachfolger; er ist der erste Kanzler aus nicht ritterbürtiger Familie. Im Unterschied zu Sesselmann, der als Regent an der Spitze der gesamten Verwaltung stand, die Kanzlei nur scheinbar führte, ist Zerer nur ein kurfürstlicher Rat, dem die Leitung der Kanzlei übertragen ist und spielt keine hervorragende Rolle.

Als Sekretäre standen unter ihm Johann Prunner (1486 bis 97) und Fritz Funck (1494—1500); ihre Aufgabe war es, den Kanzler von den laufenden Geschäften zu unterrichten, Concepte zu entwerfen, die Registerführung zu kontrollieren. Die eigentliche Führung der Register wie die Ausfertigung der Urkunden war Sache der Schreiber, deren sich gegen zehn nachweisen lassen; Personalnachrichten über sie fehlen völlig.

Im Anhang folgen:

1. Urkunden,
2. eine kurze Beschreibung von Sammelregistern aus Johanns Zeit.

Lebenslauf.

Am 9. Mai 1887 wurde ich, Max Arendt, als Sohn des Magistratssekretärs Adolph Arendt und seiner Gattin Emilie, geborene Marquardt, zu Berlin geboren. Ich bin lutherischer Konfession. Von Michaelis 1893 besuchte ich die Vorschule der hiesigen Luisenstädtischen Oberrealschule, trat dann Michaelis 1896 in diese selbst ein und verliess sie Michaelis 1905 mit dem Zeugnis der Reife, um die Universität Berlin zu beziehen. Die fehlende Kenntnis der alten Sprachen habe ich mir in Universitätskursen und durch Privatstudium erworben; im Mai 1912 unterzog ich mich vor einer Königlichen Kommission einer Prüfung in den alten Sprachen und erwarb mir, da ich sie bestand, das Zeugnis der Reife eines Gymnasiums.

Auf der Universität widmete ich mich zuerst dem Studium der neueren Sprachen, dann besonders dem der Geschichte und der romanischen Philologie.

Während meiner bisherigen Studienzeit hörte ich bei folgenden Herren Professoren und Dozenten Vorlesungen:

Brandl, Delbrück, Dessoir, Ebeling, Haguenin, Harnack, Hintze, Hirschfeld, Lasson, Lenz, Morf, Münch, Pariselle, Paulsen, Roethe, Roloff, D. Schäfer, Schiemann, von Sommerfeld, Spies, Sternfeld, Tangl, Tobler.

Zu Uebungen liessen mich zu die Herren Professoren und Dozenten: Delbrück, Ebeling, Hintze, Morf, Münch, Roloff, Tangl.

Allen meinen Lehrern schulde ich Dank; vor allem sei es mir gestattet, an dieser Stelle Herrn Prof. Dr. Tangl, der mich zu dieser Arbeit veranlasste und sie gütigst förderte, meinen ehrerbietigsten Dank auszusprechen.

Am 3. Februar 1913 bestand ich meine Promotionsprüfung.